

RS Vwgh 2001/1/8 2000/12/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.2001

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §50 Abs2 Z3 idF 1997//098;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass die Aufnahme eines anderen Studiums, die nach § 50 Abs. 2 Z. 3 StudFG 1992 zum Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe führt, nur den Fall eines Studienwechsels, nicht aber die Aufnahme eines Doppelstudiums erfasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120053.X01

Im RIS seit

02.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at